

# Amtliche Bekanntmachung

## Gemeinde Hiltenfingen



### Bekanntmachung zur Umbenennung eines Straßennamens

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2025 beschlossen, in der Gemarkung Hiltenfingen die Straßenbezeichnung „Hirtenmahd-Straße“ in den „Hirtenmahdweg“ umzubenennen.

Die Umbenennung betrifft die unter der FINr. 2248 geführte Straße.

Die Unterlagen zu der genannten Umbenennung können einen Monat lang nach der Bekanntgabe zu den üblichen Amtszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 16, Zimmer-Nr. 2 eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hiltenfingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hiltenfingen, 14.04.2025

Irmler  
1. Bürgermeister



angeheftet: 14.04.2025  
abgenommen: 19.05.2025  
Handzeichen: IM